



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 17. April

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Dornum.....	297
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen an Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr Großefehn.....	299
Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2024 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG	300
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2026.....	301

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Dornum

Die nachstehenden Steuern und Beiträge für das Kalenderjahr 2026 werden für die Gemeinde Dornum durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe, festgesetzt. Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dornum.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuerfestsetzung beziehungsweise Abgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird in den mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig, wobei die zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge zum 15. Februar und 15. Mai zusammen am 15. Mai 2026 fällig werden.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Hundesteuer gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds. GVBl.], Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589), in der aktuell geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer wird in den mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig, wobei die zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge zum 15. Februar und 15. Mai zusammen am 15. Mai 2026 fällig werden. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2026 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer gemäß § 27 Absatz 3 GrStG vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), in der aktuell geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Jahresgästebeitrag

Der Jahresgästebeitrag wird in den mit den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen am 15. Mai 2026 fällig.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für den Jahresgästebeitrag gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds. GVBl.], Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589), in der aktuell geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Beitragsfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Beitragspflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Beitragsbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuer-/ Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfach 5432, 26044 Oldenburg, oder Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Dornum, den 10.04.2026

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungen an
Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr Großefehn**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungen an Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr Großefehn beschlossen:

Artikel I

(1) Es wird folgender § 2 neu eingefügt:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	160,00 €
2. Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	100,00 €
3. Ortsbrandmeister	100,00 €
4. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters	70,00 €
5. Gerätewart	40,00 €
6. Atemschutzwart	50,00 €
7. Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
8. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	40,00 €
9. Kinderfeuerwehrwart	60,00 €
10. Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwartes	40,00 €
11. Zeug-/Kleiderwart	20,00 €
12. Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 €
13. Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes	40,00 €
14. Gemeindefürsorgebeauftragter	40,00 €
15. Gemeindepressewart	50,00 €

(2) Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 13 werden zukünftig die §§ 3 bis 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Großefehn, 18.03.2026

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

**Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2024
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG
und die Verwendung des Überschusses gemäß §§ 58, 110 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 19.03.2026 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Ferner wurde gemäß §§ 58,110 NKomVG die Verwendung des ordentlichen und außerordentlichen Überschusses beschlossen.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Bilanz mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO)

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	572.140,92	427.710,78	1. Nettoposition	21.830.670,36	25.531.132,17
2. Sachvermögen	46.242.766,64	47.714.019,90	Basis-		
3. Finanzvermögen	338.927,01	1.312.692,08	1.1 Reinvermögen	4.805.194,80	4.805.194,80
4. Liquide Mittel	7.313,36	673.641,91	1.2 Rücklagen	14.250,00	14.250,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.884,69	0,00	1.3 Jahresergebnis	-4.260.541,03	-3.755.704,07
			1.4 Sonderposten	21.271.766,59	24.467.391,44
			2. Schulden	21.028.248,73	20.326.624,15
			2.1 Geldschulden davon	20.424.785,92	19.713.723,12
			2.1.1 Liquiditätskredite	1.830.255,30	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	18.594.530,62	19.713.723,12
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	288.781,59	333.527,78
			2.4 Transferverbindlichkeiten	300.710,85	256.530,98
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	13.970,37	22.842,27
			3. Rückstellungen	4.224.383,08	4.270.308,35
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	108.730,45	0,00
Bilanzsumme	47.192.032,62	50.128.064,67	Bilanzsumme	47.192.032,62	50.128.064,67

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusiv Anhang zum 31.12.2024 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 20.04.2026 bis einschließlich 01.05.2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus. Es wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04925/921120 oder der E-Mail-Adresse wilhelm@hinte.de gebeten.

Hinte, den 19.03.2026

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Uwe Redenius

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.329.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.329.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	18.009.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	18.009.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.692.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.227.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	241.900 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.263.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.075.100 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	517.800 €

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	989.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.689.500 €

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	927.137 €
2.2 der Auszahlungen auf	927.137 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.888.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.786.100 €

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.032.000 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.032.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 2.075.100 € festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 880.000 € festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 41,6956 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 5.200.000 €.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 10.000 € festgesetzt.

Hage, den 12. März 2026

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. April 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. bis zum 28. April 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 16. April 2026

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.